

Tiny House Gemeinschaft Bodensee n.e.V.

Satzung

Präambel

Intention der Gründungsmitglieder ist die Förderung von Projekten, Initiativen und Einzelpersonen, die dem Schutz, der Erhaltung und Weiterentwicklung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, der Förderung des Aufbaus von solidarischen Netzwerken dienen, die ein würdiges Zusammenleben der Menschen in Solidarität, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ermöglichen und begünstigen sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Tiny House Gemeinschaft Bodensee n.e.V.“, er trägt im Falle einer Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V an Stelle von n.e.V.
2. Vereinssitz ist Überlingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Erlangung eines Geländes durch Erbpacht oder Kauf für die Errichtung der Tiny House Gemeinschaft Bodensee.
2. Vernetzung, Austausch und Information von interessierten juristischen und natürlichen Personen zum Projekt Tiny House Gemeinschaft Bodensee.
3. Förderung von Naturschutz, Permakultur und Saatguterhaltung auf dem Gelände der Tiny House Gemeinschaft.
4. Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gelände der Tiny House Gemeinschaft Bodensee.
5. Umsetzen von Maßnahmen zum Gedeih und Erhalt der Tiny House Gemeinschaft Bodensee.
6. Zuführung finanzieller Mittel aus dem Vereinsvermögen oder sonstigen zugelassenen Mitteln für Gedeih und Erhalt der Tiny House Gemeinschaft Bodensee.

§3 Satzungsänderungen

1. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Änderungen, die aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben erforderlich werden, selbständig vorzunehmen.

§4 Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (bei Minderjährigen mit Einverständnis durch die Erziehungsberechtigten), die sich zu den

Satzungszielen bekennen, an den regelmäßigen Treffen der Gemeinschaft teilnehmen und aktiv für die Ziele des Vereins eintreten.

- b) Andere (Personengesellschaften und juristische Personen), die die Zielsetzung des Vereins unterstützen und an deren Mitgliedschaft der Verein ein besonderes Interesse hat. Diese Mitglieder erhalten den Status von Fördermitgliedern und haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) als ordentliches Mitglied bedarf es eines Aufnahmeantrags in Textform, über welchen der Vorstand selbständig entscheidet.
 - b) als Fördermitglied bedarf es eines Aufnahmeantrags in Textform, über welchen der Vorstand selbständig entscheidet.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) eine Austrittserklärung in Textform mit sofortiger Wirkung,
 - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.

§5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahl des Vorstands,
 - g) Abwahl des Vorstands,
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - i) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim einladenden Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet innerhalb von sechs Wochen eine weitere

Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit oder soziokratischen Konsent aller anwesenden Stimmberechtigten. Generell werden einstimmige Entscheidungen angestrebt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer*in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
8. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.
9. Die Regelungen des §6 sind nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit oder soziokratischen Konsent aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Weitere Vorstandmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Alle Vorstandmitglieder müssen Mitglieder gem. §4 Abs. 1 Satz a) sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, kann die Minderheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen, die dann innerhalb von zwei Monaten einberufen werden muss.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einer Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. §4 Abs. 1 Satz a) abgewählt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

§8 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie haben das Recht und die Pflicht, die gesamte Buchführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, dies jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zu tun und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vorzulegen.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

§9 Beitragsordnung und Geschäftsordnung

Über die Beitragsordnung (Beitragshöhe und -fälligkeit), die Geschäftsordnung sowie alle weiteren Ordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder aufgeteilt.

§11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Errichtet am 6.März 2021

in Allensbach